

Wiss. Mit. Ref. iur. Manuel Beh, Trier*

„Schutz der Trinkwasserversorgung im Klimawandel durch Gefahrenabwehrverordnung“

THEMATIK	Polizeirecht, Gefahrenabwehrverordnung, polizeiliche Generalklausel
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Bundes- und landesrechtliche Textsammlung

■ SACHVERHALT

Aufgrund des Klimawandels ist in den letzten Jahren das natürliche Wasservorkommen insbesondere in den sommerlichen Trockenperioden stark rückläufig. Dies betrifft unter anderem auch das Grundwasservorkommen, aus dem die kreisfreie Stadt S in Rheinland-Pfalz Wasser entnimmt, um ihre gesetzliche Verpflichtung zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Trinkwasser zu erfüllen. Um das kostbare Wasser zu sparen, legt der zuständige Oberbürgermeister O dem Stadtrat eine Verordnung zur Zustimmung vor, in der unter anderem folgende Regelung enthalten ist:

„Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) der Stadt S über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs

§ 2 – Verbote

Es ist verboten:

Nr. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden,

Nr. 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) zum Bewässern von privaten Ziergärten;*
- b) zum Betreiben künstlicher Springbrunnen und privater Schwimmbecken;*
- c) zum Beregnen von Spiel- und Sportplätzen.“*

Im Stadtrat kommt es daraufhin zu einer kontroversen Diskussion. Die Opposition führt an, dass es nicht sein könne, eine strikte Verbotspolitik zu fahren. Es gehöre zum Recht eines

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht sowie am Lehrstuhl für Öffentliches Recht bei Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M. (Cantab.) an der Universität Trier. Die Klausur wurde im Wintersemester 2023/2024 als Abschlussklausur in der Übung für Fortgeschrittene gestellt.

jeden Bürgers, Wasser für die Zwecke zu nutzen, die man möchte. Wenn überhaupt, genüge mithin eine bloße Information an die Bürger mit der Bitte, Wasser sparsam zu verwenden.

Die Mehrheitsfraktionen entgegen, dass bei gravierendem Wasserstress die gesamte Versorgung zusammenbreche. Unternehmen und Gewerbe könnten nicht mehr produzieren, der Landwirtschaft drohten Ernteverluste und Privathaushalte könnten nicht mehr ausreichend versorgt werden. Da Wasser elementares Nahrungsmittel ist, gehe es in letzter Konsequenz um Leib und Leben. Bloße Appelle würden dabei nicht helfen, da diese nicht hoheitlich durchzusetzen sind. Im Übrigen sei auch der Staat auf eine funktionierende Wasserversorgung angewiesen. Andernfalls müssten Schulen und Gerichte geschlossen und Rats- und Gremiensitzungen abgesagt werden. Dies betreffe den Kern des demokratischen Staates. Zudem würden nur solche Wassernutzungen untersagt, bei denen der Wasserverlust durch Abfluss und Verdunstung besonders hoch ist.

Der Stadtrat stimmt dieser Verordnung mit den Stimmen der Mehrheitsfraktionen zu. Sie tritt unter Beachtung aller formellen Anforderungen für die Verordnungsgebung eine Woche nach der Verkündung am 1.6.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 30.9.2023.

A, der in S lebt, ist im Juli bei 35°C im Schatten und wolkenlosem Himmel der Ansicht, sein neues Auto müsse dringend wieder gewaschen werden. Dazu stellt er es vor seine Garage in die Sonne und beginnt, es mit reichlich Wasser abzuspitzen. Das Wasser dafür entnimmt er seinem an der Außenwand seines Hauses angebrachten Wasserhahn, der von der Straße gut zu sehen ist. Zwei Mitarbeiter des zuständigen Ordnungsamtes fahren zu dieser Zeit zufällig am Grundstück des A vorbei und bemerken, wie er sein Auto mit Leitungswasser säubert. Im Bewusstsein, dass sich der Wassermangel in S seit Verordnungsbeschluss weiter intensiviert hat, halten sie an und diskutieren mit ihm über die Wagenwäsche und seinen Wasserverbrauch. Schließlich fordern sie ihn mit Verweis auf die geltende Gefahrenabwehrverordnung auf, die Wagenwäsche jetzt einzustellen und das Verbot auch bis zum Außerkrafttreten der Verordnung zu beachten. A akzeptiert diese Aufforderung fürs Erste und kommt ihr nach.

Als A am Abend zur Ruhe kommt, beginnt er sich über die Aufforderung und sein vor schnelles Einlenken zu ärgern. Nachdem sein Widerspruchsverfahren erfolglos blieb, erhebt er schließlich am 20.9.2023 frist- und formgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht der Stadt S. Er möchte erreichen, dass die Aufforderung „aus der Welt geschafft“ wird. Sollte dies nicht möglich sein, soll zumindest gerichtlich geklärt werden, dass er im Recht ist. Denn O hat in der Lokalpresse bereits signalisiert, dass sich die Stadt S wegen der absehbaren klimatischen Entwicklungen gezwungen sieht, wahrscheinlich auch in den Folgejahren entsprechende Verordnungen zu erlassen.

Hat die Klage des A vor dem Verwaltungsgericht Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

1. Gehen Sie davon aus, dass die gerichtliche Entscheidung des Falles im Jahr 2024 ergeht. Einstweiliger Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.
2. Von der Vereinbarkeit der GAVO mit den Grundrechten ist auszugehen.
3. Die §§ 69 ff. RhPfPOG sind formell und materiell verfassungskonform.
4. Es ist anzunehmen, dass die Stadt S keine Möglichkeit hat, auf andere Weise, zB über eine Fernversorgung, an Wasser zur Trinkwasserversorgung zu kommen.